

**Fördergrundsätze**  
**für die**  
**„Förderung der Industriekulturstätten im Erzgebirge“**  
**der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

(Stand: 11. November 2021)

**I. Förderziel und Zwecksetzung**

Als herausragendes Zentrum wissenschaftlicher Errungenschaften und technischer Innovationen im Bergbau und Hüttenwesen sowie als einzigartige montane Kulturlandschaft wurde die „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ im Jahr 2019 zum Welterbe ernannt. Das sächsisch-tschechische Welterbe „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ besteht aus 22 Bestandteilen, davon 17 im Freistaat Sachsen, mit mehr als 500 Kulturdenkmälern nach § 2 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz.

Ziel der Förderung ist es, herausragende industrielle Zeugnisse der Bergbaugeschichte im Erzgebirge zu bewahren, zu sichern und denkmalgerecht zu entwickeln. Damit leistet sie einen Beitrag dazu, dieses über Jahrhunderte gewachsene vielfältige Erbe zu erhalten. Die Durchführung von Einzelmaßnahmen dient dieser übergeordneten Zielstellung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die BKM entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**II. Gegenstand der Förderung**

1. Gefördert werden herausragende bauliche Zeugnisse der montanhistorischen Industriekultur im Erzgebirge. Dies umfasst Bestandteile der Welterbstätte „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“, Kulturdenkmäler mit montanhistorischem Bezug in der Pufferzone des Welterbes und assoziierte Objekte, die den Abbau weiterer Rohstoffe belegen und eine umfassende Darstellung der Bergbaugeschichte des Erzgebirges ermöglichen. In begründeten Fällen können auch weitere national bedeutsame oder das kulturelle Erbe mitprägende Objekte mit Bezug zur Industriekultur gefördert werden. Eine Förderung von industriekulturellen Objekten und Anlagen im tschechischen Teil der „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ ist ausgeschlossen.

2. Förderfähig sind investive Maßnahmen an baulichen Zeugnissen zur Erhaltung und Förderung der Industriekultur. Dazu zählen Gebäude und Anlagen sowie Bergbaurelikte. Hierunter fallen Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung/Instandsetzung und Restaurierung sowie zur denkmalgerechten Modernisierung insbesondere unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

3. Neu-, An- und Erweiterungsbauten, Außenanlagen wie Zuwegungen und Parkplätze, Maßnahmen zur reinen Bauunterhaltung sowie Betriebs- und Personalkosten sind nicht förderfähig.

4. Den Belangen des Denkmalschutzes ist zu entsprechen. Die Vorhaben sind von Anfang an mit den zuständigen Denkmalbehörden des Freistaats Sachsen abzustimmen.
5. Den Belangen des nachhaltigen Bauens ist Rechnung zu tragen, um den Verbrauch von Ressourcen und Energie zu minimieren.

### **III. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

### **IV. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Priorität sollen Vorhaben mit dringendem Handlungsbedarf und solche haben, die zur Sicherstellung von Schutz und Erhaltung der Welterbestätten erforderlich sind. Gleiches gilt für Vorhaben, deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass eine zügige Umsetzung sichergestellt werden kann. Zu berücksichtigen ist zudem die Vermeidung von Mehrkosten durch Verzögerung von Erhaltungsmaßnahmen.
2. In Abhängigkeit vom Objekt bzw. der Anlage sowie von der Art der Maßnahme ist die Nachnutzung sicherzustellen.
3. Begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen und Vorhaben können nicht gefördert werden. Daher darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.
4. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren.

### **V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Die Finanzierungsart legt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall fest. In der Regel ist eine Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag vorzusehen.
2. Fördermittel der BKM können grundsätzlich in Höhe von mindestens 50.000 Euro beantragt werden. In Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden, sofern das Bundesinteresse an einer Förderung herausragend ist.
3. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen. Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Fördermittel nicht finanziert werden kann. Der Antragsteller soll einen angemessenen Anteil der geförderten Maßnahmekosten tragen. Der Eigenanteil beläuft sich im Regelfall
  - bei Bestandteilen der Welterbestätte „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ auf mindestens 10%,

- bei Kulturdenkmalen mit montanhistorischem Bezug in der Pufferzone des Welterbes und assoziierten Objekten auf mindestens 20% und
- bei national bedeutsamen oder das kulturelle Erbe mitprägenden Objekten mit Bezug zur Industriekultur auf mindestens 25%

der förderfähigen Kosten. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

4. Der Freistaat Sachsen und die BKM beteiligen sich mit gleichhohen Haushaltsmitteln an den Zuwendungen.

## **VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Die Bewilligungsbehörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Anwendung kommenden Nebenbestimmungen und Regelungen. Die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Sachsen können zur Anwendung kommen.

2. Durch die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen eine angemessene Zweckbindungsfrist festgelegt werden.

3. Die Zuwendungen sind mit dem Ziel aktiver Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Teilhabe, Inklusion und Diversität zu steigern. Auf Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration ist entsprechend besonders zu achten, z. B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Zuwendungen erfolgen als Beihilfen gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Abl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3). Die Einhaltung von Art. 53 sowie der allgemeinen AGVO-Bestimmungen ist sicherzustellen.

Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen der AGVO muss jede ab dem 01. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden (vgl. Artikel 9 AGVO).

Einem Antragsteller (Unternehmen), der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

## **VII. Verfahren**

1. Die jährlichen Termine für die Einreichung der Projektanträge werden rechtzeitig von der vom Freistaat Sachsen zu bestimmenden Stelle bekanntgegeben. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars ausschließlich bei der vom Freistaat Sachsen zu bestimmenden Stelle einzureichen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

2. Der Antragsteller hat auf Anforderung der Bewilligungsbehörde Ausführungen zur Dringlichkeit der Maßnahme und zu möglichen Projektzeiträumen zu tätigen.
3. Die Bedeutung der Industriekulturstätte und die beantragten Maßnahmen werden von der vom Freistaat Sachsen zu bestimmenden Stelle im Sinne der Denkmalpflegepraxis des Freistaats Sachsen fachlich geprüft. Dies kann auch unter Beiziehung externer Sachverständiger erfolgen.
4. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Vorhabens sowie über die Höhe der Bundeszuwendung erfolgt durch die BKM. Grundlage der Entscheidung über die Förderwürdigkeit bildet eine vom Freistaat Sachsen erstellte Vorhabenliste zu den geprüften Stätten und Maßnahmen.
5. Bewilligt wird die Förderung eines Vorhabens von der vom Freistaat Sachsen zu bestimmenden Stelle auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze ergänzt durch landesrechtliche Vorschriften zur Denkmalförderung.
6. Nach der Entscheidung der BKM über die zu fördernden Vorhaben werden die Bundesmittel der zu bestimmenden Stelle des Landes gemäß VV Nr. 1.9 zu § 34 BHO i. V. m. VV Nr. 3.2 zu § 9 BHO als Haushaltsmittel zugewiesen. Diese oder eine ihr nachgeordnete bzw. von ihr beauftragte Stelle ist für die weitere zuwendungsrechtliche Abwicklung der Projektförderungen zuständig (v. a. Entgegennahme und Prüfung des Förderantrags, Erteilung von Zuwendungsbescheiden, Prüfung der Verwendungsnachweise, Geltendmachung von etwaigen Zahlungsansprüchen, Mitteilung der Prüfergebnisse an die BKM).
7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die §§ 23, 44 BHO oder vergleichbare Vorschriften des Freistaats Sachsen sowie die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

#### **VIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Fördergrundsätze treten am 17.11.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2024.